

Nicht die Menge zählt, sondern die Zusammensetzung

Abgrenzungen zwischen Siedlungsabfall und Gewerbeabfall

Abfälle aus Industrie und Gewerbe sind unabhängig von der Menge als Siedlungsabfall zu qualifizieren, wenn sie von der Zusammensetzung her mit Abfällen aus den Haushaltungen vergleichbar sind. Wenn sie vermischt anfallen, unterstehen sie dem kantonalen Entsorgungsmonopol gemäss Art. 31 b USG. Werden sie sortiert bereitgestellt, so kann die Entsorgungspflicht auf die Inhaber übertragen werden, und diese können das Recht beanspruchen, solche Abfälle selbst zu entsorgen.

Im Sommer 1998 hat sich das höchste Gericht in einem Bundesgerichtsurteil zum Begriff Siedlungsabfall geäußert und das kantonale Entsorgungsmonopol für Siedlungsabfälle bekräftigt (ZUP Nr. 19). Weiter hielt das Bundesgericht fest, dass Siedlungsabfälle abschliessend von der eidgenössischen Technischen Abfallverordnung definiert seien und davon nicht abgewichen werden könne (veröffentlicht in «Umweltrecht in der Praxis», 1998, Heft 6, Seite 520 ff. sowie Schweizerisches Zentralblatt 1999, Seite 423 ff.). Deshalb dürfe das Entsorgungsmonopol des Kantons bzw. der Gemeinde nicht umgangen werden; die Siedlungsabfälle aus dem Gewerbe und der Industrie seien über den kommunalen Sammeldienst zu entsorgen. In einem neueren Entscheid hat das Bundesgericht das kantonale Entsorgungsmonopol für Siedlungsabfälle bestätigt (Entscheid vom 22. Juni 1999, veröffentlicht in «Umweltrecht in der Praxis» Heft 9, Dezember 1999, Seite 786 ff. sowie in BGE 125 II 508).

Sachverhalt

Der Gemeinderat Reinach, Kanton Basel-Land, verpflichtete eine Spenglerei sowie Maler- und Baugeschäfte, ihre vermischten Abfälle dem von der Gemeinde beauftragten Entsorgungsunternehmen zu übergeben und die dafür vorgesehenen

Gebühren zu bezahlen. Diesen Firmen wurde damit verboten, ihre Abfälle selbst zu entsorgen bzw. entsorgen zu lassen. Die Firmen wehrten sich gegen diese Anordnung beim Regierungsrat, beim kantonalen Verwaltungsgericht sowie beim Bundesgericht ohne Erfolg.

Begründungen des Bundesgerichts

Das Bundesgericht bestätigte das durch Art. 31b und 31c Umweltschutzgesetz statuierte Entsorgungsmonopol und hielt fest, dass der Begriff Siedlungsabfall durch das Bundesrecht abschliessend definiert ist. Aus dem kantonalen Umweltschutzrecht könne und dürfe nichts Widersprechendes abgeleitet werden. Die Beschwerdeführer rügten vergeblich eine Verletzung der kantonalen Verfassung. Die Technische Abfallverordnung (TVA) und die Luftreinhalteverordnung (LRV) definieren den Begriff Siedlungsabfall abschliessend; kantonalrechtliche Vorschriften seien nicht von Belang.

Differenzierung nach Menge und Sortierung

Die Beschwerdeführer brachten vor, dass es sich bei ihren Abfällen sowohl aus quantitativen als auch aus qualitativen Gründen um gewerblichen Abfall handle. Die vom Bundesgericht bisher vertretene Meinung, dass das Mengenkriterium ausser Acht gelassen werde, wird unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) wie folgt differenziert:

Abfälle aus Industrie und Gewerbe stellen Siedlungsabfälle dar, wenn sie von ihrer Zusammensetzung her mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. «Hinsichtlich der Frage, ob sie deshalb dem Entsorgungsmonopol des Gemeinwesens unterstehen, unterscheidet das BUWAL

Redaktionelle Verantwortung

für diesen Beitrag:

Baudirektion

Dr. iur. Robert Imholz

stellvertretender Generalsekretär

8090 Zürich

Telefon 01/259 28 07

ABFALL

zwischen vermischten und sortenreinen Abfällen. Die vermischten Abfälle seien mengenunabhängig dem Entsorgungsmonopol zu unterstellen...

... Sofern diese Abfälle unsortiert und damit vermischt anfallen, sind sie entsprechend Art. 31b Abs. 1 Satz 1 USG von den Kantonen zu entsorgen, die dafür das Entsorgungsmonopol beanspruchen können.»

Hingegen könne eine Entsorgungspflicht für grosse Mengen sortenreiner Abfälle die Gemeinwesen vor logistische und finanzielle Probleme stellen. Gestützt auf Art. 12 Abs. 3 der TVA kann in Verbindung mit Art. 31b Abs. 1 und 31c Abs. 1 USG von den Inhabern von Abfällen verlangt werden, dass sie für die Verwertung bestimmter Abfälle selbst besorgt sein müssen, wenn die Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt dadurch weniger belastet wird als durch die Beseitigung. Somit wird vom Bundesrecht nicht ausgeschlossen, dass Betriebe, die grosse Mengen sortenreiner oder leicht sortierbarer Abfälle erzeugen, diese selbst und separat entsorgen können.

Das Bundesgericht kommt zum Schluss: «Soweit diese Abfälle sortenrein bereitgestellt werden können (z.B. als Glas, Karton, Altpapier), besteht in Art. 12 Abs. 3 TVA eine Vorschrift des Bundes, welche es den Kantonen ermöglicht, die Entsorgungspflicht entsprechend Art. 31b Abs. 1 Satz 2 USG auf die Inhaber zu übertragen. Umgekehrt können die Abfallinhaber in solchen Fällen das Recht

beanspruchen, diese Abfälle in Eigenverantwortung zu entsorgen. Die Kantone haben in diesen Fällen in pflichtgemässer Anwendung von Art. 31b Abs. 1 Satz 2 USG und Art. 12 Abs. 3 TVA die Entsorgung durch Dritte zu gestatten.»

Das Bundesgericht lehnt demzufolge in Bestätigung seiner Rechtsprechung das Mengenkriterium für die Qualifikation der Siedlungsabfälle als unmassgeblich erneut ab.

Hauptkriterium: Zusammensetzung

In qualitativer Hinsicht führen die Beschwerdeführer aus, dass ihre Abfälle von der Zusammensetzung her keine Siedlungsabfälle seien. Es handle sich um Verpackungsmaterial aus Papier, Karton und Holz, um Kabel und Schläuche, um Teppichreste, Bodenbeläge (Parkettleisten), Altholz, Möbel und Wischgut. Diese Abfälle wurden mit Getränkedosen und weiteren Haushaltabfällen vermischt entsorgt. Das Bundesgericht hält fest, dass gewisse Teile davon allenfalls als Bauabfälle hätten qualifiziert werden können (Art. 9 TVA), wenn sie nicht mit Hauskehricht vermischt worden wären. Bei den obgenannten Abfällen handle es sich aber weitgehend um typische Bestandteile der Sperrgutabfuhr, die wegen der Vermischung den Siedlungsabfällen gleichzustellen seien. Es hätte den Beschwerdeführern zugemutet werden können, den eigentlichen gewerblichen Abfall vom Haushaltabfall zu separieren, was sie jedoch nicht getan hätten. Aus diesen Gründen dürfe die Gemeinde bzw. die

Vorinstanz solchen gemischten Abfall als Siedlungsabfall qualifizieren. Das Bundesgericht lehnte demzufolge die Argumentation der Beschwerdeführer ab.

Konsequenzen aus diesem Entscheid

1. Es bleibt dabei, dass der Siedlungsabfall abschliessend vom Bundesrecht definiert wird (Art. 3 TVA).
2. Das Mengenkriterium darf nach wie vor bei der Definition von Siedlungsabfällen nicht massgebend sein. Einziges Kriterium ist die Zusammensetzung.
3. Betriebsabfälle, die vermischt anfallen und in ihrer Zusammensetzung den Abfällen aus Haushaltungen entsprechen, werden als Siedlungsabfälle qualifiziert.
4. Wenn solche Abfälle jedoch sortenrein bereitgestellt werden, können die Kantone bzw. die Gemeinden die Entsorgungspflicht den Inhabern übertragen (Art. 12 TVA).
5. In solchen Fällen können die Abfallinhaber sogar verlangen, dass sie die sortenreinen Abfälle in eigener Verantwortung entsorgen, sofern sie diese separieren (Art. 31b Abs. 1 Satz 2 USG und Art. 12 Abs. 3 TVA).

Mit diesem neuen Entscheid hat das Bundesgericht seine Rechtsprechung über die Siedlungsabfälle etwas differenziert. Diese präziserte Praxis trägt dem Grundgedanken des USG Rechnung, dass Abfall an der Quelle zu trennen und die Verwertung zu fördern sei.

Es bleibt den Gewerbe- und Industriebetrieben überlassen, ob und wie sie ihre vermischten Betriebsabfälle, die von der Zusammensetzung her eigentlich Siedlungsabfälle sind, nach den Anforderungen des USG und der TVA sortenrein bereitstellen wollen oder nicht. Wenn sie dies tun, so haben sie nicht nur die Möglichkeit, sondern einen Rechtsanspruch, solche Abfälle in Eigenverantwortung selbst zu entsorgen bzw. entsorgen zu lassen.

Den Behörden bleibt es überlassen festzulegen, welche Anforderungen sie an die Separierung derartiger betrieblicher Abfälle stellen wollen. Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft steht den Gemeinden für die Beratung zur Verfügung (Telefon 01 / 259 39 70).



Nicht die Menge, sondern der Grad der Sortierung bestimmt, ob gewerblicher Abfall dem Entsorgungsmonopol des Gemeinwesens untersteht.